

Wo in den Statuten die männliche Personenbezeichnung verwendet wird, sind stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Statuten

Ziel und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Die Schweizerische Gesellschaft für Allgemein Chirurgie und Traumatologie (in der Folge Gesellschaft genannt) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt, die Allgemein Chirurgie und Traumatologie in Zusammenarbeit mit und innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Zielsetzungen:

- 2.1.** Sie nimmt die Interessen der Allgemein Chirurgen und Traumatologen in standespolitischer Hinsicht wahr;
- 2.2.** Sie fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Allgemein Chirurgie und Traumatologie;
- 2.3.** Sie setzt sich für eine effiziente und wirtschaftliche chirurgische Versorgung der Bevölkerung ein;
- 2.4.** Sie engagiert sich auf dem Gebiet der Qualitätssicherung;
- 2.5.** Sie pflegt die Zusammenarbeit mit den Vertretern anderer Fachgesellschaften im In- und Ausland;
- 2.6.** Sie unterstützt die Aus- und Fortbildung nichtärztlicher Mitarbeiter;
- 2.7.** Sie vertritt die Interessen der Allgemein Chirurgen und Traumatologen in Berufsorganisationen und bei Tarifverhandlungen.
- 2.8.** Sie verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Mitglieder

Art. 3 Die Gesellschaft kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1.** Ordentliche Mitglieder;
- 3.2.** Junior-Mitglieder;
- 3.3.** Ausserordentliche Mitglieder;
- 3.4.** Freimitglieder (Altmitglieder);
- 3.5.** Ehrenmitglieder.

Art. 4 Als **ordentliche** Mitglieder können Chirurgen aufgenommen werden, welche den Titel Spezialarzt (Facharzt) für Chirurgie FMH tragen und Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie sind; sie sind stimmberechtigt. Solange die SGACT zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wird ein ordentliches Mitglied zudem ohne weiteres Zutun und zeitgleich mit der Aufnahme in die SGACT auch ordentliches Mitglied des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

Art. 5 Als **Junior**-Mitglieder können Ärzte in Ausbildung aufgenommen werden, welche in der chirurgischen Weiterbildung das Ziel Allgemein Chirurgie und Traumatologie verfolgen. Sie sind stimmberechtigt. Solange die SGACT zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wird ein Juniormitglied ohne weiteres Zutun und zeitgleich mit der Aufnahme in die SGACT auch Juniormitglied des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich auf max. 10 Jahre beschränkt.

Die Junior-Mitgliedschaft endet mit dem Titel Facharzt für Chirurgie und die Junior-Mitglieder werden automatisch ordentliche Mitglieder gemäss Art. 4.

Junior-Mitglieder, die den Titel Facharzt für Chirurgie nicht erwerben, können nach zehn Jahren nach Art. 6 ausserordentliche Mitglieder werden.

Art. 6 Als **ausserordentliche** Mitglieder können Ärzte, welche die Bedingungen von Art. 4 nicht erfüllen und alle nicht dem Ärztestand angehörenden Personen oder Körperschaften aufgenommen werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen. Sie nehmen an der Arbeit der Gesellschaft teil, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 7 Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder werden bei Aufgabe der Berufstätigkeit automatisch zu **Freimitgliedern** (Altmitgliedern) und sind als solche von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit. Die ehemals ordentlichen Mitglieder bleiben stimmberechtigt. Körperschaften, die ihr Tätigkeitsgebiet aus dem Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft verlagern, sind gehalten, aus der Gesellschaft auszutreten. Körperschaften können nicht Freimitglieder werden. Solange die SGACT zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wechselt ein Freimitglied zudem ohne weiteres Zutun und zeitgleich in die Kategorie der Freimitglieder des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

Art. 8 Ärzte und Personen, die sich im Bereich der Allgemein Chirurgie und Traumatologie besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie können an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Gesellschaft teilnehmen und sind stimmberechtigt.

Art. 9 Zur Aufnahme als ordentliches, Junior- oder ausserordentliches Mitglied der Gesellschaft muss ein Kandidat von zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Dem schriftlichen Beitritts gesuch ist ein Curriculum vitae beizulegen. Körperschaften haben ihr Beitritts gesuch zu begründen und von ihrem zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 10 Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Kalenderjahres. Solange die SGACT zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, endet die Mitgliedschaft in der SGACT überdies unmittelbar und ohne weiteres Zutun, wenn ein ordentliches Mitglied oder ein Juniormitglied seine Mitgliedschaft im Swiss College of Surgeons verliert.

Art. 11 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, welches seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt oder sich sonst wie der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe der Gesellschaft

Art. 12 Organe der Gesellschaft sind:

- 12.1.** Die Mitgliederversammlung;
- 12.2.** Der Vorstand;
- 12.3.** Die Rechnungsrevisionsstelle;
- 12.4.** Die Kommissionen.

Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand einberufen, wobei eine schriftliche Einladung unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen hat. (s. Kommentar zu Art. 14.) Es wird nur über traktandierte Anträge Beschluss gefasst. Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Jährlich wird mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Eine Versammlung muss innerhalb Monatsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Präsident des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Mitgliederversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder Zugang zum Internet haben und über die nötigen Zugangsdaten verfügen.

Bei Mitgliederversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

Finden Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg statt, stellt der Vorstand die Protokollierung der Ergebnisse sicher.

Art. 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- 14.1.** Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- 14.2.** Festsetzung des Jahresbeitrages;
- 14.3.** Wahl der Rechnungsrevisionsstelle;
- 14.4.** Entscheid über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind;
- 14.5.** Änderung der Statuten;
- 14.6.** Auflösung der Vereinigung;
- 14.7.** andere ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte;
- 14.8.** Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

Art.15 Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand oder 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorstand

Art. 16 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen, Junior- und Freimitglieder den Präsidenten und 6-12 Vorstandsmitglieder. Die Sprachregionen sind angemessen vertreten.

Art. 17 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.

Art. 18 Ein Vorstandsmitglied wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können maximal 8 Jahre im Vorstand verbleiben. Der Präsident wird für zwei Jahre gewählt und ist einmal wieder wählbar für ein Mandat von 2 Jahren. Abtretende Präsidenten verbleiben für 2 weitere Jahre als Past-Präsident im Vorstand. Präsidialjahre (Jahre im Vorstand als Vizepräsident, Präsident oder Past-Präsident) fallen nicht unter die Amtszeitbeschränkung.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 20 Der Vorstand hat die Belange der Gesellschaft gemäss Zielsetzung zu besorgen und zu vertreten. Er führt die Angelegenheiten der Gesellschaft, vertritt diese nach aussen und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm die:

- 20.1.** Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 20.2.** Festlegung der Traktandenliste;
- 20.3.** Beschlussfassung über Aufnahmege Suche;
- 20.4.** Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- 20.5.** Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben;
- 20.6.** Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Bearbeitung umschriebener Fragestellungen. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an ordentliche Mitglieder delegieren. Die Beauftragten sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

Art. 21 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt der Präsident zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 22 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Art. 23 Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Er erstattet jährlich einen Geschäftsbericht.

Art. 24 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderung.

Art. 25 Der Aktuar erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er besorgt den schriftlichen Verkehr der Gesellschaft. Er kann diese Aufgaben an einen geschäftsführenden Sekretär ohne Stimmrecht im Vorstand delegieren.

Art. 26 Der Kassier zieht die Jahresbeiträge ein und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. An der Mitgliederversammlung legt er Rechnung über das Geschäftsjahr ab.

Rechnungsrevisionsstelle

Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsrevisionsstelle, die wiederwählbar ist und nicht Mitglied der Gesellschaft sein muss. Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet einen Bericht mit Antrag auf Annahme an der folgenden Mitgliederversammlung.

Kommissionen

Art. 28 Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen; diese bestimmen ihren Vorsitzenden selbst. Über seine Tätigkeit hat der Vorsitzende am Ende des laufenden Jahres dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit können im Einvernehmen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Mittel und Verbindlichkeiten

Art. 29 Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus den Einlagen der Gründungsmitglieder, den Jahresbeiträgen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sowie aus Zuwendungen. Junior-Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Art. 30 Ehren- und Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 31 Die Rechnung ist auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abzuschliessen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 32 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenänderung

Art. 33 Vorschläge für Statutenänderungen müssen traktandiert sein. Auf der Traktandenliste sind sie mit vollem Wortlaut aufzuführen.

Art. 34 Die Annahme eines Änderungsvorschlages erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung

Art. 35 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden, in der die Auflösung durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Zahl beschlossen werden kann.

Art. 36 Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen an die Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie. Sollte diese nicht mehr bestehen, wird es einem Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet.

Schlussbestimmungen

Art. 37 Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 11. September 2009 in Biel genehmigt.

Art. 1, Art. 2, Art. 12.3, Art. 14.3, Art. 27 und Art. 37 wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. September 2019 angepasst.

Art. 4, Art. 5 und Art. 7, Art. 10 und Art. 13 wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. September 2021 angepasst.

Der Aktuar

Der Präsident

Dr. Jürg Gurzeler

PD Dr. Tobias Zingg